



## Bundesministerium für Digitales und Verkehr

### Änderung der Bekanntmachung der zweiten Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte

Vom 12. Mai 2022

Die Bekanntmachung der zweiten Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 12. Juli 2021 (BAAnz AT 23.07.2021 B4) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird Absatz 9 wie folgt neu gefasst:

„„Verschrottung“ meint die nach den Anforderungen der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) erfolgte ordnungsgemäße Verwertung sowie weitere Behandlung der Restkarosserie in einer Schredderanlage (vollständige Unbrauchbarmachung). Als Zeitpunkt der Verschrottung gilt das im Verwertungsnachweis für die Überlassung des Fahrzeugs an den Demontagebetrieb aufgeführte Datum. Diese Überlassung zur Verschrottung des Bestandsfahrzeugs muss spätestens zwei Monate nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Neufahrzeugs nach Nummer 2 dieser Richtlinie und spätestens bis zum 31. August 2023 erfolgen. Der Verwertungsnachweis des Bestandsfahrzeugs muss der Bewilligungsbehörde bis zum 31. August 2023 vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen. Der Verwertungsnachweis muss bei der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde vorgelegt worden sein.“

2. In Nummer 2 wird Absatz 11 wie folgt neu gefasst:

„Der Erwerb intelligenter Trailer-Technologie muss nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bis spätestens zum 30. Juni 2023 gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.“

3. In Nummer 2 wird Absatz 13 wie folgt neu gefasst:

„Das erworbene Fahrzeug muss zugelassen werden. Der Nachweis über die erfolgte Zulassung muss bis spätestens zum 30. Juni 2023 gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.“

Diese Änderung tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2022

Bundesministerium  
für Digitales und Verkehr

Im Auftrag  
Zielke

---